OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605936/3/KPe/HUE

Datum:
Linz, 24. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des P G, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. März 2023, GZ: BHUU/923160001197/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die auf Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.03.2023, GZ: BHUU/923160001197/23, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe am 02.11.2022, 19:12 Uhr, in 4020 Linz, nächst dem Objekt Hauptplatz 24 – 25, Kreuzung Klosterstraße/Hauptplatz mit der Schmiedtorstraße, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X (A) das deutlich aufgestellte Vorrangzeichen „Halt“ dadurch nicht beachtet, indem er das Fahrzeug nicht vor einer Kreuzung angehalten habe sondern ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren sei. Der Bf habe dadurch § 52 lit. c Z 24 erster Satz, erster Halbsatz, StVO 1960 verletzt und wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 69 Stunden verhängt.

I.2. Gegen das oben genannte Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf mittels E-Mail vom 06.04.2023 gegen die Strafhöhe *(„aus obigen Geschäftszeichen ersuche ich um Herabsetzung meiner Geldstrafe 165,- auf das mindeste was sie aussprechen können“*). Im Wesentlichen brachte der Bf begründend vor, dass er es als sehr ungerecht empfinde, eine so hohe Strafe ohne Fotobeweis, Niederschrift oder Dienstnummer eines Organs zu erhalten. Anscheinend sei nur beobachtet worden, wie er nicht angehalten hat.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17.04.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Mit Schreiben vom 26.04.2023 (zugestellt am 08.05.2023) hat das erkennende Gericht den Bf zur Bekanntgabe seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten binnen 14 Tagen ab Zustellung aufgefordert. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt.

II.2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das

Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung auch nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II.3. Nachfolgender S a c h v e r h a l t steht fest:

II.3.1. Nachdem sich die Beschwerde gegen das Straferkenntnis ausschließlich gegen die Strafhöhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe richtet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen zu Punkt I.1. verwiesen werden.

II.3.2. Hinsichtlich seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden vom Bf keine Angaben getätigt, weshalb von der Behörde ein monatliches Nettoeinkommen von 2.300 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen wurde. Der Bf ist laut behördlichem Akt nicht mehr unbescholten: In der Verwaltungsstrafevidenz liegen drei nicht einschlägige, noch nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen auf.

II.4. Beweiswürdigung

II.4.1. Der Tatvorwurf ergibt sich bereits aus dem bereits rechtskräftigen Straferkenntnis (Punkt I.1.) und wird auch vom Bf (Punkt I.2.) zugestanden.

II.4.2. Zu seinen persönlichen Verhältnissen hat sich die Bf trotz entsprechender Aufforderung nicht geäußert, weshalb – entsprechend der Ankündigung im Schreiben vom 26.04.2023 (siehe Punkt I.4.) – ein monatliches Nettoeinkommen von 2.300 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

§ 52 lit. c Z24 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022, besagt, dass vor einer Kreuzung mit dem Vorrangzeichen „Halt“ anzuhalten ist, d.h. Fahrzeuglenker müssen ihr Fahrzeug zum Stillstand bringen.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit

„Freiheitsstrafe“ bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeugs, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.2.1. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe. Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen.

III.2.2. Die konkrete Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

III.2.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.2.4. Im gegenständlichen Fall ist zu berücksichtigen, dass der Bf ein Haltegebot vor einer Kreuzung in Form eines Stoppschilds nicht beachtet hat. Der Bf ist ohne anzuhalten in die Kreuzung eingefahren.

Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118).

Dazu ist festzuhalten, dass grundsätzlich jeder Verkehrsteilnehmer sich auf die Geltung aufgestellter Verkehrszeichen verlassen und auf eine ordnungsgemäße Beschilderung vertrauen darf. Das Anhaltegebot des § 52 lit. c Z 24 StVO 1960 ist absoluter Art und besteht unabhängig davon, ob ein anderer Verkehrsteilnehmer vorhanden ist, dem allenfalls Vorrang zu geben wäre (vgl. OGH 9.10.1984, 2 Ob 56/84, sowie RIS-Justiz RS0075190). Die Beachtung eines Stoppschildes gehört zu den wichtigsten Grundregeln des Straßenverkehrs und ist von jedem Kraftfahrer unter allen Umständen mit besonderer Sorgfalt zu beachten (vgl. OGH 11.5.1994, 7 Ob 21/94). Bei dem Verkehrszeichen "Halt vor Kreuzung" muss auch dann angehalten werden, wenn kein Querverkehr vorhanden ist (VwGH 1.06.2018, Ra 2017/02/0102)

Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieser kommt erhebliche Bedeutung zu.

Das Gesetz sieht einen Strafrahmen von bis zu 726 Euro vor, den die belangte Behörde mit 150 Euro, das sind 20 %, ausgenutzt hat.

Milderungsgründe bestehen nicht. Der Bf hat drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, die hier zu berücksichtigen sind.

Aufgrund des Verstoßes gegen eine der wichtigsten Grundregeln der Straßenverkehrsordnung (Missachtung eines Stoppschilds), der damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts der Sicherheit im Straßenverkehr, unter Zugrundelegung eines (geschätzten) Einkommens des Bf von 2.300 Euro ist die von der belangten Behörde ausgesprochene Verwaltungsstrafe von 150 Euro nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Aus spezialpräventiver Sicht teilt auch das Gericht die Rechtsansicht der belangten Behörde, dass dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und eine Geldstrafe in dieser Höhe zu verhängen ist, um ihn in weiterer Folge von der Begehung gleichwertiger Delikte abzuhalten.

III.2.5. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175).

Aufgrund der unter Punkt III.2.4. dargelegten Umstände war die Erteilung einer Ermahnung in diesem Verfahren nicht möglich, weil das tatbildmäßige Verhalten des Bf gerade einen typischen Fall eines nach der Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.6. Gemäß § 52 Abs. 1 u 2 VwGVG hat der Bf einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Absehen einer Strafe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner